



STADT WINTERBERG

13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 „SKI-, FREIZEIT- UND ERHOLUNGSGEBIET HERRLOH/ BREMBERG“

BEGRÜNDUNG -ENTWURF-

Ausgearbeitet von:



Auf der Herrschwiese 15 b
49716 Meppen
Tel.: (0 59 31) 92 28-0
Fax: (0 59 31) 92 28-29
Mail: info@ruecken-partner.com

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	3
2. Erfordernis der Planänderung.....	3
2.1 Anlass der Planung.....	3
2.2 Ziele der Planung.....	3
2.3 Rechtsgrundlagen.....	4
3. Gegenwärtiges Planungsrecht.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Flächennutzungsplan.....	4
3.3 Bebauungsplan.....	5
4. Inhalt der Planänderung	5
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	5
5.1 Verkehr	5
5.2 Wasserversorgung.....	6
5.3 Abwasser/ Niederschlagswasser	6
5.4 Strom	6
5.5 Abfall.....	6
6. Eingriffsbilanzierung	6
7. Umweltbericht.....	7
8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen.....	8
9.1 Wasserschutzgebiet	8
9.2 Altlasten	9
9.2 Kampfmittelfunde.....	9
9.3 Denkmalpflege.....	9
10. Verfahren.....	9

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh /Bremberg und das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 liegen nordwestlich der Ortslage von Winterberg.

Die vorliegende 13. Änderung umfasst nicht das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21, sondern einen Teilbereich im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes. Die genaue Lage und Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Erfordernis der Planänderung

2.1 Anlass der Planung

Winterberg ist das größte zusammenhängende Skigebiet nördlich der Mainlinie. Den Gästen stehen 21 Liftanlagen zur Verfügung. Gerade in den letzten Jahren haben die Liftbetreiber in Winterberg und in den Ortsteilen mit viel Engagement das Angebot verbessert, indem sie die Skiinfrastruktur ausgebaut und ergänzt haben. So wurden z.B. Beschneiungsanlagen installiert und Sessellifte errichtet. Damit haben sie nicht nur die Attraktivität Winterbergs erhöht, sondern sie haben die Wintersport-Arena Sauerland zur führenden Wintersportregion nördlich der Alpen gemacht.

Gleichwohl erfordern steigende Ansprüche der Gäste sowie das Bestehen im Wettbewerb mit anderen Skigebieten eine fortwährende Verbesserung des Angebotes im Skigebiet Winterberg. So besteht Handlungsbedarf bei den Skiliften, da einige Schlepplifte nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen.

Um die Attraktivität des Skigebietes Winterberg zu erhöhen, ist vorgesehen, im Plangebiet einen Sessellift zu errichten. Der Sessellift soll den bestehenden Schlepplift Nr. 8 ersetzen und den Bergauf-Transport von Skifahrern und Snowboardern dienen. Die Trasse des geplanten Sesselliftes führt von der Talstation des Liftes Nr. 8 bis zur Bergstation des Liftes Nr. 9 (s. Anlage: Übersichtsplan Erneuerung/ Erweiterung der Liftanlagen "Bremberg").

2.2 Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die geänderten städtebaulichen Überlegungen zur planungsrechtlichen Absicherung vorzubereiten. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen und berücksichtigt werden:

- die Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Wintersportort;
- die Verbesserung des Angebotes an Wintersporteinrichtungen;
- die Verbesserung der allgemeinen Sicherheit auf den Skipisten;
- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.3 Rechtsgrundlagen

Als planungsrechtliche Grundlage sind bei der Änderung insbesondere zu beachten:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Baugesetzbuch (BaugB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien vom 12. 4. 2011 (BGBl. I S. 619)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), in Kraft seit 05.07.1996
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 18.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 (PLAN-ZV 90) vom 18.12.1990

Daneben wirken sich zahlreiche Fachgesetze, wie etwa das Bundesfernstraßengesetz, direkt auf die Planungsmöglichkeiten aus und sind zu beachten.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Regionalplan

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ liegt innerhalb des im REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND, ÖSTLICHER TEIL- dargestellten „Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Winterberg“. Gemäß Ziel 31 des Regionalplans soll der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Winterberg in seinem Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen landschaftsorientiert sein und der Ganzjahreserholung dienen. Das Schwergewicht soll bei der Ferienerholung liegen.

Der Regionalplan trifft für das Plangebiet keine weiteren relevanten Aussagen.

- Die im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene Verbesserung des Wintersportangebotes entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Sie passt sich gemäß § 1 (4) BaugB insgesamt den aktuellen Zielen des REGIONALPLANS FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND, ÖSTLICHER TEIL- an bzw. steht diesen nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet im Nordosten als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im restlichen Bereich als "Wald" dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen, in der Anlagen und untergeordnete Gebäude, die dem technischen Ablauf des Wintersports dienen, zulässig sind.

- Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 im Zusammenhang mit dem geplanten Sessellift ist somit gem. § 8 Abs.2 BaugB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ und ist hier als „SO 1“ sowie überlagernd als „Wald“ und "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt. Das Sondergebiet dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt. Im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan ist im Plangebiet keine überbaubare Fläche ausgewiesen.

4. Inhalt der Planänderung

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert und weiterhin als SO 1 gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BAUGB i.V.m. § 10 BAUNVO festgesetzt. Das Sondergebiet dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

Innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzten überbaubaren Flächen sind im SO 1-Gebiet zulässig:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen,
2. Sprung- und Mattenschanzen
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstigen Versorgungsgebäuden
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen, wie
 - Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste
 - Schank- und Speisewirtschaften, diese dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
 - nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-
5. Skiverleih.

Um zu verhindern, dass innerhalb des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes ungesteuert Skilifte oder andere bauliche Anlagen für z.B. Restaurationseinrichtungen entstehen, sind diese nur innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 21 begrenzt ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig. Durch die 13. Änderung soll die Errichtung eines Sesselliftes planungsrechtlich vorbereitet werden. Dementsprechend wird eine überbaubare Fläche festgesetzt, innerhalb der die Nummern 1 und 3 des Zulässigkeitskatalogs des SO 1 zulässig sind.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 sind entsprechend des Verkehrsaufkommens ausgebaut und sind für die Erschließung der Flächen des Sondergebietes „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet“ erforderlich. Die Wirtschaftswege, die für die Ver- und Entsorgung benötigt werden, sind im Bebauungsplan festgesetzt.

13. Änderung des BBP Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Verkehrsflächen erforderlich und auch nicht vorgesehen.

PKW-Stellplätze sind ausreichend z.B. auf dem Großraumparkplatz oder in der Remmeswiese vorhanden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg, AöR. Der Bereich „Büre, Schanze“ innerhalb des Ski-, Freizeit- und Erholungsgebietes wird über den Hochbehälter „Bremberg II“ und der Bereich „Nordhang“ über den Hochbehälter „Astenturm“ versorgt. Das gesamte Gebiet mit den vorhandenen Ski- und Wanderhütten ist an das öffentliche Wassernetz angeschlossen.

5.3 Abwasser/ Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über die Stadtwerke Winterberg, AöR. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung wird für das Plangebiet kein Anschluss an das zentrale Abwassernetz benötigt. Die Einrichtung von sanitären Anlagen mit Abwasseranschluss ist nicht vorgesehen.

Das Plangebiet wird bis auf die Berg- und Talstation und die Stützen für den Lift nicht versiegelt. Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Bergstation wird flächenhaft versickert. Niederschlagswasser der Dachflächen der Talstation wird direkt in die Büre eingeleitet, um die Wassergewinnungsanlage der Quelle Büre, die unterhalb der Talstation liegt, nicht zu belasten.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der RWE sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennung und Sammeln von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endablagerung übergeben.

Eine Entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

6. Eingriffsbilanzierung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung und nachfolgender Genehmigungsplanung des Sesselliftes wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Planung der Liftrasse enthalten ist. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt (Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter, Mai 2011).

13. Änderung des BBP Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“

Insgesamt entsteht für die Planung ein Kompensationsbedarf von 16.211 Biotopwertpunkten, der durch die Umwandlung von Fettgrünland in Magergrünland ausgeglichen werden kann. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist als Anlage beigefügt.

Waldersatz

Durch vorliegende Bauleitplanung werden Waldflächen beeinträchtigt. Nach dem Forstgesetz NRW sind Umwandlungen von Waldflächen in andere Nutzungsformen auszugleichen bzw. zu ersetzen. In Absprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, werden als Ersatzmaßnahme Fichtenbestände durch Buchenvorانبau im Bereich

- der Gemarkung Winterberg Flur 34, Flurstück 61 (Im Lichtenscheid, 140D) und
- der Gemarkung Elkeringhausen, Flur 3, Flurstück 43 (Grimme, 183D)

aufgewertet.

7. Umweltbericht

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BAUGB von der Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen.

Im Jahr 2006 ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Errichtung des Sesselliftes und darüber hinaus für die maschinelle Beschneidung von Skilifhängen im Skigebiet Herrloh/ Bremberg erstellt worden. Im Rahmen dieser bereits erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung (UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter) sind bereits sämtliche Einzelkomponenten für das Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit mit dem Ergebnis überprüft worden, dass alle geprüften Bestandteile unter Berücksichtigung von Hinweisen zur Umsetzung und Vermeidung umweltverträglich umgesetzt werden können. Die aktuellen Planungen, die Planungsanlass für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes sind, weichen nur geringfügig vom damaligen Untersuchungsgegenstand ab und umfassen hinsichtlich ihrer Projektwirkungen den identischen Landschaftsraum, so dass bei vorliegender Planung eine Umweltverträglichkeit unterstellt werden kann und eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden die planungsrelevanten Arten auf Grundlage von Kartierungen sowie der Auswertung der entsprechenden Messtischblätter ermittelt (UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter, 2011). Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für keine der untersuchten Arten erfüllt sind, sofern die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und die ergänzenden Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage beigefügt.

9. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich der 13. Änderung befindet sich innerhalb der Zone II des fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Winterberg-Poppenberg". Für das Wasserschutzgebiet liegt noch keine rechtswirksame Schutzgebietsverordnung vor.

Um dem besonderen Schutz des Trinkwassers gerecht zu werden, ist im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes eine gesonderte Stellungnahme - Trinkwasserhygienische Beurteilung - vom Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen erstellt worden, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Die Anlage einer weiteren Liftanlage und von zwei weiteren Skipisten incl. einer künstlichen Beschneigung mit Kunstschnee (ohne chemische Zusätze) stellt für die Wassergewinnungsanlage Bürequellen mit der Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen und dem damit verbundenen Betrieb kein neues und andersartiges Risiko dar und wird mit dem bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bestehenden Risiko mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik beherrscht“.

Weiter führt das Hygiene-Institut des Ruhrgebietes aus: „Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen keine Gründe, die geplante Anlagenerweiterung abzulehnen, wenn bei deren Planung, Bau und späteren Betrieb trinkwasserhygienische Schutzvorkehrungen getroffen werden. Diese sind den einschlägigen Merkblättern des DVGW zu Trinkwasserschutzgebieten zu entnehmen und mit den zuständigen Behörden sowie dem betroffenen Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die freigestellten Flächen unverzüglich begrünt werden, so dass baldmöglichst eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und Erosion und damit trübstoffbeladenes oberflächlich abfließendes Wasser weitestgehend ausgeschlossen wird. Dies ist auch bei der Terminierung und Dauer von Bauarbeiten zu berücksichtigen.“

Sofern auf den zu schaffenden Abfahrtshängen eine Sommernutzung angedacht ist, ist bei der Zulassung darauf zu achten, dass nur Nutzungen zugelassen werden, welche die Grasnarbe nicht beanspruchen oder geeignet sind, Erosionen zu erzeugen (Schutzziel: „ungestörte Trinkwassergewinnung“).

Gemäß Rücksprache der Stadtwerke Winterberg AöR mit dem Hygiene-Institut am 06.07.2011 können die Aussagen dieser Stellungnahme auf alle Flächen im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen „untere, mittlere und obere Büre“ übertragen werden und gelten somit auch für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, d.h. aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bau des Sesselliftes bei Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen.

Die Stellungnahme - Trinkwasserhygienische Beurteilung - vom Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen wird als Anlage Bestandteil dieser Begründung.

Bei Baumaßnahmen werden die Bodeneingriffe auf das für das Vorhaben notwendige Minimum beschränkt. Das Herstellen von Fundamenten erfolgt nur bei Trockenwetter. Vorübergehende Trübungen des Grundwassers im Bereich der Trinkwassergewinnung durch die Bauarbeiten infolge der Mobilisierung von Bodenpartikeln können aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Generell müssen daher vor Beginn von Bauarbeiten die Untere Wasserbehörde sowie der örtliche Wasserversorger informiert werden. Da selbst vorübergehende Trübungen des Grundwassers im Bereich der

13. Änderung des BBP Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“

Trinkwassergewinnung durch die Bauarbeiten infolge der Mobilisierung von Bodenpartikeln aus grundwasserhygienischer Sicht ausgeschlossen werden müssen, dies jedoch aufgrund der dort vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich ist, werden seitens der Stadtwerke Winterberg AöR vermehrt Beprobungen vorgenommen. Bei Bedarf müsste die Anlage außer Betrieb genommen werden.

9.2 Altlasten

Altlasten und Altablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/ 800-0, Fax 02981/ 800-300) sowie die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis in Meschede (Tel. 0291/ 94-0) umgehend zu informieren.

9.2 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt und werden auch unter Berücksichtigung des von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellten Kartenmaterials nicht vermutet. Im Übrigen ist folgendes zu beachten:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (tel. 02981/ 800-0, Fax 02981/ 800-300) und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/ 82-0) zu verständigen.

9.3 Denkmalpflege

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet; folgende Hinweise sollen jedoch beachtet werden:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/ 800-0, Fax 02981/ 800-600) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, dass Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen."

10. Verfahren

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Stadt kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BAUGB anwenden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplans nicht berührt werden. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch

13. Änderung des BBP Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“

die vorliegende 13. Änderung nicht berührt. Durch die geplanten Festsetzungen wird das mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Skigebiet nur unwesentlich erweitert.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor:

- durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet, und
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst.

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BAUGB wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Die Bebauungsplanänderung liegt vom 07.06.2011 bis 07.07.2011 öffentlich aus.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 die 13. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Aufgestellt:
Meppen, im Juli 2011

Winterberg, den



Im Auftrag
gez. Andrea Büring

Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....

**Anlage: Übersichtsplan Erneuerung/ Erweiterung der Liftanlagen
"Bremberg"**